

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 18. Juni 1982

112. Stück

- 265. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „825 Jahre Mariazell“
- 266. Verordnung: Umwandlung des Zollamtes Wegscheid in ein Zollamt erster Klasse
- 267. Verordnung: Vergolder- und Staffierer-Meisterprüfungsordnung
- 268. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 31 Ybbstal Straße im Bereich der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs
- 269. Verordnung: Auflassung der für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnitte der B 36 Zwettler Straße und der B 216 Weitental Straße im Bereich der Marktgemeinde Pöggstall
- 270. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinde Hohentauern
- 271. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 189 Mieminger Straße im Bereich der Gemeinden Mieming und Obsteig

**265. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Mai 1982 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „825 Jahre Mariazell“**

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 825 Jahr-Jubiläums von Mariazell werden ab dem 6. Juli 1982 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Raughewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt  $\frac{5}{1000}$  und im Raughewicht  $\frac{10}{1000}$  nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat die „Magna Mater Austriae“ umgeben von einem Strahlenkranz und darunter in einem Blumenornament die Jahreszahl „1982“ zu zeigen. Die Umschrift hat „825 JAHRE MARIAZELL“ zu lauten.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.

Salcher



**266. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Juni 1982 betreffend die Umwandlung des Zollamtes Wegscheid in ein Zollamt erster Klasse**

Auf Grund des § 14 Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981 und 570/1981 wird verordnet:

§ 1. Dem Zollamt Wegscheid (Anlage 3 Abschnitt B des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes) kommen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Abfertigungsbefugnisse eines Zollamtes erster Klasse (§ 22 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955) zu.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

Salcher

**267. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1982 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Vergolder und Staffierer (Vergolder- und Staffierer-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Vergolder und Staffierer (§ 94 Z 80 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

**Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung**

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Schleifen, Reparieren (Grundschnneiden), Löschen (Staubfreimachen), Polimenten und Branntweinvergolden (glänzend und matt),
2. Fassen einer bereits in Kreide grundierten Figur,
3. Blattmetallvergolden einer bereits schellackierten Profilleiste, Anlegen mit Mixtion, Blattmetall-(Schlagmetall-)auflegen, Einkehren, Überziehen mit Schellack,
4. Polierbronzevergolden eines Rahmens (glänzend und matt),
5. Marmorieren eines Brettes nach vorgelegtem Muster,
6. Lüstrierung auf Blattsilber und Weißpolimentierung (Polierweiß) eines Rahmens je zur Hälfte.

(2) Der Prüfungswerber hat für die Ausführung der Meisterarbeiten folgendes mitzubringen:

1. ein bereits grundiertes Ornament im Barockstil in der Größe von zirka 50 × 20 cm,
2. eine in Kreide grundierte Figur in der Größe von zirka 30 cm,
3. eine bereits schellackierte Profilleiste (80 × 10 cm),
4. einen Rahmen in der Größe von 40 × 30 cm,
5. ein Brett in der Größe von 50 × 50 cm,
6. einen Rahmen in der Größe von 40 × 30 cm, der bereits grundiert, geschliffen und ausgearbeitet und dessen eine Hälfte für die Lüstrierung bereits in Blattsilber (Glanz) fertiggestellt ist.

Dies ist dem Prüfungswerber in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 26 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.

**Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung**

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

**Fachrechnen**

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den Bereichen

1. Flächen- und Rahmenberechnung,
2. Fachkalkulation (Materialbedarfs- und -kostenberechnung, Preisberechnung, Anboterstellung)

zu umfassen.

**Fachzeichnen**

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Zeichnung eines Stilornamentes zu umfassen.

**Fachkunde**

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

**1. Werkstoffkunde**

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe;

**2. Arbeitskunde**

- a) Stilkunde,
- b) Kunstgeschichte,
- c) Konservieren und Restaurieren,
- d) Werkzeuge und Geräte,
- e) Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf an Hand konkreter Beispiele.

**Fachliche Sondervorschriften**

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zu stellen.

**Schlußbestimmungen**

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Vergolder und Staffierer beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1982 außer Kraft.

**Staribacher**

**268. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Juni 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 31 Ybbstal Straße im Bereich der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 31 Ybbstal Straße von km 25,04 bis km 27,50 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen, mit Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 411, bestimmten Abschnitt „Groß Hollenstein-Lettenwag“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

**269. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Juni 1982 betreffend die Auflassung der für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnitte der B 36 Zwettler Straße und der B 216 Weitental Straße im Bereich der Marktgemeinde Pöggstall**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 36 Zwettler Straße von km 24,720 bis km 26,820 und der Straßenteil der B 216 Weitental Straße von km 18,500 bis zur Einbindung in die B 36 Zwettler Straße werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen, mit Verordnung vom 19. Jänner 1978, BGBl. Nr. 80, bestimmten Abschnitte für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

**270. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Mai 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinde Hohentauern**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 114 Triebener Straße wird im Bereich der Gemeinde Hohentauern wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse schwenkt bei km 5,50 nach Norden, quert sodann den Bichlbauerbach und in der Folge den Triebenbach und bindet bei km 5,76 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hohentauern aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 114/1 im Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 23. Jänner 1979, BGBl. Nr. 75, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Brodjäger—St. Johann“ der B 114 Triebener Straße für den Bereich von km 5,57 bis km 6,00 aufgehoben bzw. abgeändert.

Sekanina

**271. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Mai 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 189 Mieminger Straße im Bereich der Gemeinden Mieming und Obsteig**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 189 Mieminger Straße wird im Bereich der Gemeinden Mieming und Obsteig wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 10,9 (alt), verläuft sodann in gestreckterer

Linienführung unter teilweiser Mitverwendung der bestehenden Straßentrasse und bindet bei km 11,860 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Mieming und Obsteig aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 3468 im Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmart 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.